

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 8. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 11.11.2021

Sitzungstag: Donnerstag, den 11.11.2021 von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr

Sitzungsort: Gemeinschaftshaus Neunkirchen

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
2. Bgm. Weber, Andreas	
Schriftführerin	
VI Groh, Elisabeth	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Söser, Johann	
GR Seifried, Dominique	
GR Eisenhauer, Katharina	
GR Bienert, Christoph	
GR Ulrich, Thomas	
GR Knörzer, Benjamin	
3. Bgm. Hennig, Egid	
GR Busch, Dietmar	
GR Bick, Armin	
GR Scheurich, Andreas	ab TOP 3 anwesend
von der Verwaltung	
VOI Ripberger, Maria	zur Erläuterung
Abwesend	
Vorsitzender	
1. Bgm. Seitz, Wolfgang	entschuldigt
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Haas, Andreas	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.10.2021**
- 2. Bauantrag für Nutzungsänderung Gerätehalle in Garage und Neubau eines Gerätehäuschens, Johannisstr. 8, Richelbach**
- 3. Bauantrag für die Errichtung eines Außenliftes, Frankenstraße 12, Neunkirchen**
- 4. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen**
- 5. Beratung und Neufestsetzung der Kanalgebühren und Erlass der Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**
- 6. Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Neunkirchen (Entwässerungssatzung - EWS 2021)**
- 7. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)**
- 8. Sitzungstermine 2022**
- 9. Anfragen und Informationen**
 - 9.1. Weihnachtessen des Gemeinderates**
 - 9.2. Abhalten von Seniorennachmittagen**
 - 9.3. Bürgerversammlungen**
 - 9.4. Kindergarten - Personalsituation**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte 2. Bgm. Andreas Weber die anwesenden Gemeinderäte, die Sachbearbeiterin der VG Ertal, Frau Maria Ripberger, die zu bestimmten Tagesordnungspunkten die entsprechenden Erläuterungen gab, sowie den Vertreter der Presse.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.10.2021</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.10.2021 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Bauantrag für Nutzungsänderung Gerätehalle in Garage und Neubau eines Gerätehäuschens, Johannisstr. 8, Richelbach</u>
-----------	---

Das Vorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch im Zusammenhang bebauter Ortsteile sondern befindet sich im sog. Außenbereich.

Im Anschluss an das Anwesen Johannisstraße 8, Richelbach wurden zwei Gerätehäuschen errichtet, von denen eines zwischenzeitlich als Garage genutzt wird. Durch diese Umnutzung entfällt die ursprüngliche Verfahrensfreiheit.

Dies wurde vom Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 29.07.2021 bemängelt und um Vorlage eines Bauantrages gebeten.

Diesen legt Frau Ziegeler hiermit vor und beantragt gleichzeitig die erforderlichen Abweichungen von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung bzw. Befreiung vom Baugesetzbuch.

Die Ausnahmen bzw. Befreiungen sind städtebaulich vertretbar, die Gebäude grenzen unmittelbar an bebaute Grundstücke an. Sie sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

Der Gemeinderat Neunkirchen stimmt dem vorliegenden Bauantrag und den erforderlichen Abweichungen und Befreiungen von den Bauvorschriften zu.

Ab TOP 3 GR Scheurich anwesend.

3.	<u>Bauantrag für die Errichtung eines Außenliftes, Frankenstraße 12, Neunkirchen</u>
-----------	---

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Der Antragsteller, Herr Marcel Pölleth beantragt die Errichtung eines Außenlifts an der Rückseite des Anwesens Frankenstraße 12. Die Zustimmung zum Anbau wurde bereits vorab vom Landratsamt Miltenberg erteilt, ein Bauantrag ist jedoch nachzureichen, was hiermit geschieht.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Zum vorliegenden Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4.	<u>Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen</u>
-----------	---

Zu diesem Tagesordnungspunkt war die Sachbearbeiterin der Verwaltung, Frau Maria Ripberger anwesend und erläuterte den Sachverhalt.

Der zuletzt verwendete kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen) beträgt lt. Beschluss des Gemeinderates vom 04.10.2018 zurzeit 3,75%. In der VV Nr. 6 zu § 12 KommHV neue Fassung ist bestimmt, dass sich der Zinssatz an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren sollte.

Die Kapitalmarktrenditen basieren auf einem jährlichen Zinssatz, der sich am „Markt für längerfristige Kapitalanlagen und –aufnahmen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren gebildet hat“ (Gabler´s Wirtschaftslexikon).

Die künftige Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes wurde beim diesjährigen Termin zur Fortschreibung der Gebührenkalkulation mit der Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung besprochen. Der weitaus größte Teil (über 80%), der von der Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung betreuten Kommunen verwenden zur Zeit einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,0 %. Dieser Zinssatz ergibt sich auch aus den aktuell veröffentlichten Tabellen in der Fachzeitschrift „Gemeindekasse“.

In Abstimmung mit der Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung wurde, in Anbetracht der Zinsentwicklung seit der letzten Anpassung, vereinbart, den kalkulatorischen Zinssatz ab dem Vermögensrechnungsjahr 2020 (Buchung im Jahr 2021) von bisher 3,75% auf 3,00 % zu mindern.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, den kalkulatorischen Zinssatz ab dem Vermögensrechnungsjahr 2020 auf 3,00 % zu mindern.

5.	<u>Beratung und Neufestsetzung der Kanalgebühren und Erlass der Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)</u>
-----------	--

Die Kanalbenutzungsgebühr der Gemeinde Neunkirchen liegt seit 01.01.2016 bei 3,25 €. Die Gebühr konnte zwei Kalkulationsperioden auf diesem Stand gehalten werden.

Für den kommenden dreijährigen Kalkulationszeitraum vom 2022 bis 2024 wurde anhand der aktuellen Zahlen von der Kommunalberatung Dr. Schulte/Röder, die Kanalbenutzungsgebühr neu errechnet.

Aus dem letzten Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 musste ein Fehlbetrag von ca. 57.000,00 € mit eingerechnet werden.

Der Fehlbetrag ergibt sich hauptsächlich aus den Betriebskostenbeiträgen für die Kläranlage Eichenbühl, welche mit ca. 45.000,00 € mehr als ursprünglich angesetzt zu Buche schlagen. Weitere Punkte waren die steigenden Energiekosten, variierende Erstattungskosten an die VG sowie die erhöhten Abschreibungen.

Die Ansätze wurden im Bereich der Betriebskostenbeiträge für die Kläranlage Eichenbühl mit jährlich 115.000,00 €, beim Unterhalt mit jährlich 16.000,00 €, Erstattungen an die VG mit jährlich 16.900,00 € sowie der kalkulatorischen Verzinsung und der Abschreibung mit jährlich zusammen 20.166,35 €, bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,00 %, aufgrund der tatsächlichen Kosten des letzten Kalkulationszeitraums (2019 – 2021), angehoben.

Somit ergibt sich ein ungedeckter durchschnittlicher Aufwand von 211.250,06 € für den Kalkulationszeitraum 2022 -2024. Bei einer jährlichen Einleitungsmenge von 51.200 cbm errechnet sich somit eine Kanalgebühr von 4,13 €/cbm.

Die Festsetzung der Kanalgebühr hat entsprechend der Kalkulation kostendeckend zu erfolgen. Sie gilt nun von 2022 bis 2024.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Die Kanalbenutzungsgebühr wird ab 01.01.2022 auf 4,13 €/cbm erhöht.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neunkirchen folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Neunkirchen

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 4,13 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

6.	<u>Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Neunkirchen (Entwässerungssatzung - EWS 2021)</u>
-----------	--

Die derzeit gültige Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen ist aus 1989 und wurde auf Grundlage der Regelungen des Art. 41b Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erlassen. Nunmehr sind Entwässerungssatzungen auf Grundlage des Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayWG zu erlassen.

Nach Durchsicht der derzeit geltenden Fassung der Entwässerungssatzung sowie der Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung aus 2007 im Vergleich mit den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen, ist ein Neuerlass der Entwässerungssatzung notwendig.

Als Grundlage für den Neuerlass der Entwässerungssatzung ist das Satzungsmuster des Bayer. Staatsministeriums des Innern, mit Rechtsstand vom März 2012, genommen worden. Das Muster ist die derzeit aktuellste Fassung einer Entwässerungssatzung. Ebenso wurden Richtwerte des Abwasserzweckverbandes Main-Mud, sowie Empfehlungen der Gewässerschutzbeauftragten und Umweltingenieurin des AZV mit berücksichtigt.

Viele der vorgenommenen Änderungen waren redaktioneller Art, was in der alten Fassung „öffentlichen Entwässerungsanlage“ heißt, wird nun als „Entwässerungseinrichtung“ benannt. Im § 3 wurden die Begriffsbestimmungen erneuert und erweitert.

Die Richtwerte des Abwasserzweckverbandes Main-Mud wurden aktualisiert. Die §§ 9 (Grundstücksentwässerungsanlage), 12 (Überwachung), 13 (Stilllegung von Entwässerungsanlage auf Grundstücken), 16 (Abscheider) und 21 (Ordnungswidrigkeiten) wurden nahezu komplett erneuert. Ebenso wurde § 20 „Betretungsrecht“ neu eingefügt.

Die Änderungen werden explizit in der synoptischen Darstellung der Satzungstexte nachgelesen und verglichen.

Es wird verwaltungsseitig empfohlen die Neufassung der Entwässerungssatzung zu beschließen, da es Neuerungen im Bereich Entwässerungssatzung gab und diese auch schon vom Kommunalen Prüfungsverband angemerkt wurden (Prüfbericht 2013 - 2015 und 2016 – 2018).

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Die Gemeinde Neunkirchen beschließt die Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS 2021) der Gemeinde Neunkirchen.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Satzung wird im nächsten Amtsblatt bekanntgegeben und tritt einen Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

7.	<u>Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)</u>
-----------	---

Die derzeit gültige Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Neunkirchen ist aus 1987, mit einer Änderungssatzung aus 1990 und wurde auf Grundlage der Regelungen der §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) erlassen. Nunmehr sind Erschließungsbeiträge auf Grundlage der Bayerischen Kommunalabgabenordnung (KAG) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch zu erlassen.

Durch die neue Gesetzesgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträge ist ein Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in Betracht zu ziehen.

Als Grundlage für den Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung ist das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages, mit Rechtsstand vom März 2021, genommen worden. Das Muster ist die derzeit aktuellste Fassung einer Erschließungsbeitragssatzung.

Viele der vorgenommenen Änderungen waren redaktioneller Art, welche basierend auf der neuen Rechtsgrundlage der Satzung, Art 5 und 5a KAG, entstanden sind.

Die Richtwerte, ob bei den Geschossflächen als auch bei der Straßenbreite, sind überwiegend gleichgeblieben. In Sackgassen mit Wendehammer wurde der abrechnungsfähige Aufwand der Erschließungsanlage von „der doppelten Gesamtbreite“ auf „die vierfache Gesamtbreite“ erhöht.

Es wurden weitere ergänzende Erläuterungen zur Entstehung der Beitragspflicht (§ 11), dem Beitragspflichtigen (§ 13) sowie der Fälligkeit (§ 14) eingefügt. Die Unwirksamkeit eines Ablösevertrages wird in § 15 Abs. 2 nun ausführlich erklärt, sowie die Definition eines Vollgeschosses in § 6 Abs. 8 Sätze 2 und 3 definiert.

Die Änderungen können explizit in der synoptischen Darstellung der Satzungstexte nachgelesen und verglichen werden.

Es wird verwaltungsseitig empfohlen die Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung schnellstmöglich zu beschließen, da die derzeit bestehende auf einer alten, so nicht mehr korrekten, Rechtsgrundlage aufbaut.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Die Gemeinde Neunkirchen beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung vom Erschließungsbeiträgen.

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Satzung wird im nächsten Amtsblatt bekannt gegeben und tritt einen Tag danach in Kraft.

8.	Sitzungstermine 2022
-----------	-----------------------------

Die Sitzungstermine für das Jahr 2022 sind wie folgt vorgesehen:

13.01.2022	07.07.2022
03.02.2022	04.08.2022 (evtl.)
10.03.2022	15.09.2022
07.04.2022	06.10.2022
05.05.2022	10.11.2022
02.06.2022	08.12.2022

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Den vorgeschlagenen Sitzungsterminen für 2022 wird zugestimmt.

9. Anfragen und Informationen

9.1. Weihnachtessen des Gemeinderates

2. Bgm. Weber stellte die Frage in den Raum, ob auf Grund der Corona-Situation in diesem Jahr ein Weihnachtessen des Gemeinderates stattfinden soll.

3. Bgm. Hennig erklärte, dass die Gastronomie geöffnet ist, daher könnte auch eine Weihnachtsfeier stattfinden.

Die übrigen Gemeinderäte schlossen sich dieser Meinung an.
Als Termin wird Donnerstag, 16.12.2021 vorgesehen.

9.2. Abhalten von Seniorennachmittagen

2. Bgm. Weber erklärt, dass vorerst keine Seniorennachmittage stattfinden. Evtl. kann im Frühjahr über einen Ersatztermin nachgedacht werden.

9.3. Bürgerversammlungen

Die Bürgerversammlungen sind von Bgm. Seitz für die letzte Januarwoche vorgesehen, evtl. sollen diese im Sommer stattfinden, nachdem bereits im letzten Jahr die Versammlungen nicht abgehalten werden konnten.

9.4. Kindergarten - Personalsituation

GR Eisenhauer stellt fest, dass das Kindergartenpersonal zurzeit sehr belastet ist. Außerdem fehlen einige Mitarbeiterinnen wegen Krankheit. Die Belastungen des Personals sind entsprechend anzuerkennen.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung